

POLIZEI- UND GEBRAUCHSHUNDE VEREIN OSTHOLSTEIN VON 1972 e.V.

AUSBILDUNGSPLATZ EUTIN-FISSAU AM WEG
ZUR ALTEN SCHÄFEREI

Jugendordnung

§ 1 Name und Status

Die Hundesportjugend des PGHV Ostholstein ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern gebildet.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Diese Jugendgemeinschaft strebt an, durch sportliche Betätigung mit dem Hund die Jugendarbeit im Verein zu betreiben.
2. Siehe §2 der Vereinssatzung.
3. Insbesondere das Heranführen der Jugend an Ausbildung von Mensch und Hund.
4. Der Verein unterstützt mit der Jugendarbeit alle Bestrebungen, die der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung durch den Hundesport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit und dem Tierschutz dienen.
5. Die Jugend dieses Hundesportvereins trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe die Bereitschaft zur überregionalen Verständigung fördern.
6. Die Jugendgemeinschaft des PGHVs bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Hundesportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Jugendgemeinschaft führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren können Mitglied der Jugendgemeinschaft werden. Die Aufnahme erfolgt gemäß Satzung des Vereins. Mindestens alle Mitglieder im schulpflichtigen Alter müssen das Recht haben, in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung der Jugendgemeinschaft teilzunehmen.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendgruppe sind die Jugendversammlung und der Vorstand. Die Jugendversammlung setzt

sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im schulpflichtigen Alter bis 18 Jahren und dem der Vereinsjugendleiter/Vereinsjugendleiterin.

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin wird von der Jugendversammlung gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Die Mitgliederversammlung bestätigt den von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut einen Jugendleiter bzw. Jugendleiterin wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendabteilung bekanntzugeben.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung /Wahl des Vereinsjugendwarts

Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung. Die Jugendversammlung hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Jugendarbeit Anträge an die Hauptversammlung zu stellen.

§ 6 Jugendversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Jugendversammlung, im zeitlichen Abstand vor der Mitgliederversammlung, statt. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder der Jugendabteilung muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine prozentuale Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 9 Auflösung der Jugendgemeinschaft

Für den Fall der Auflösung der Jugendgemeinschaft wird das verbleibende Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln der Jugendgemeinschaft zugeflossen ist, einem Träger der freien Jugendhilfe für Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung gestellt.

§ 10 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2017 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.